

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 55=75 (1909)

Heft: 6

Artikel: Die Souveränität der Kantone im Militärwesen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98752>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXV. Jahrgang.

Nr. 6.

Basel, 6. Februar.

1909.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Die Souveränität der Kantone im Militärwesen. — Ergebnisse der ausserdienstlichen Schliess-
tätigkeit. (Schluss.) — Eidgenossenschaft: Ernennungen. Beförderungen im Kanton St. Gallen. — Ausland:
Frankreich: Ausgleich der Infanteriebestände. Beförderung zum Reserveoffizier. — England: Die diesjährigen
Armeemanöver.

Die Souveränität der Kantone im Militärwesen.

Als vor 30 Jahren die Offiziere der ganzen Armee der Bundesversammlung die Notwendigkeit einer neuen Ordnung des Wehrwesens darlegten, wurde dies unter anderm auch begründet durch den Hinweis auf das schwere Hemmnis, das im Fortbestehen der kantonalen Hoheit im Militärwesen liege. Die Offiziere gaben damit nichts andres an, als was jedermann bekannt war, der auch nur oberflächliches Verständnis von den Bedingungen des Kriegsgenügens eines Heerwesens besitzt.

Bei der daraufhin unternommenen Ausarbeitung eines neuen Gesetzes kamen die damit betrauten Sachkundigen zur Ueberzeugung, der Uebergang des gesamten Wehrwesens an den Bund müsse die Grundlage sein aller Reformen. Die bezüglichlichen Darlegungen wurden vom Bundesrat als zutreffend anerkannt, er beantragte bei den eidgenössischen Räten die dafür notwendige Verfassungsänderung, die von diesen dann einstimmig beschlossen, aber vom souveränen Volk in der Abstimmung vom 3. November 1895 verworfen wurde.

Als man dann wiederum ans Werk ging, war man sich ganz klar darüber, dass man bei einem zweiten Versuch einer bezüglichlichen Verfassungsänderung vielleicht wohl die Zustimmung der Mehrheit des Volkes erlangen könne, aber kaum die der Mehrheit der Stände. Deswegen war man darüber einig, dass man dieses Mal die Reform des Wehrwesens versuchen müsse, ohne dafür den Kantonen den Rest der Souveränität im Militärwesen nehmen zu müssen, den ihnen Verfassung und Gesetz vom Jahr 1874 gelassen.

So entstand das Wehrgesetz, dem das Volk am 3. November 1907 seine Zustimmung gab.

Als das Volk 12 Jahre vorher so deutlich aussprach, es wolle keine Verfassungsänderung, die die Souveränität der Kantone aufhob, geschah das nicht, um ihren Regierungen die Rudera von Macht und Rechten zu erhalten, die ihnen Verfassung und Gesetz von 1874 gelassen hatte. Das Volk wusste gar nicht, worin sie bestehen, und kümmerte sich damals so wenig wie heute darum, ob der Bund alle oder nur einen Teil der Offiziere ernennt, ob ein eidgenössischer oder kantonaler Beamter die Einkleidung der Rekruten besorgt und ob der Bund die Uniformen liefert oder nur bezahlt. Das Volk will nur, dass die Kantone als kleine Staatswesen für sich fortbestehen und die Eidgenossenschaft ein Bundesstaat bleibt; in der beantragten Verfassungsänderung sah das Volk nur die Gefährdung dieses Grundprinzips der Eidgenossenschaft, das es erhalten haben will.

Um diesen Volkswillen zu respektieren, um dem Argwohn zu begegnen, man wolle so allmählich zum Einheitsstaat der Helvetik übergehen, wurde bei Aufstellung unsres jetzigen Gesetzes am Fortbestehen der kantonalen Hoheitsrechte im Militärwesen nicht gerüttelt. Niemand gab sich dabei einer Illusion hin. Jedermann wusste, dass im Fortbestehenlassen gewisser Hoheitsrechte unsrer 25 Duodezstaaten auch die Gefahr des Fortbestehens von Zuständen läge, die an die belachte Reichsarmee des heiligen römischen Reiches deutscher Nation vor 1805 erinnern und in den modernen Staat nicht hineinpassen. Jedermann wusste, dass darin nicht bloss eine schlimme Komplikation der Verwaltungsmaschine, Vermehrung der

Beamtenschar und Verunmöglichung einfacher und kraftvoller Verwaltung liegt, sondern auch eine grosse Gefährdung der Kriegstüchtigkeit der Armee, sofern die kantonalen Regierungen und Militärdirektoren die ihnen gelassenen Kompetenzen falsch auffassen und unrichtig gebrauchen.

Das alles war wohl bekannt. Aber um die andern für die Wehrhaftigkeit des Vaterlandes dringend notwendigen Reformen machen zu können, blieb nichts andres übrig, als diese Erschwerung und Gefährdung fortbestehen zu lassen. Es herrschte aber auch die Zuversicht, dass, wenn das souveräne Volk das neue Gesetz annehme, dann auch jeder, der damit zu tun hätte, sein Möglichstes tun werde, um dessen Segnungen herbeizuführen; dass ganz besonders die Regierungen der 25 Kantone freudig die ihnen gelassene Macht so auffassten und gebrauchten, wie dem Geist und Zweck des neuen Gesetzes entspricht, und nicht, wie der Buchstabe vielleicht ihnen erlaubt und wie gebräuchlich war, als kümmerliche Kleinstaaterei das Wesen des Bundes war.

Zu allen Rechten gehören Pflichten. Die bedeutungsvollen Pflichten aber zu erfüllen, die den Kantonen aus der Wahrung der Souveränität im Militärwesen erwachsen, wurde schon durch das 1874 erlassene Militärorganisationsgesetz unmöglich gemacht. Gleichzeitig wie die Verfassung von 1874 den Kantonen die Pflicht überbürdete, die Bestände ihrer Kontingente an Mannschaft und Cadres vollzählig zu erhalten, nahm ihnen das Gesetz von 1874 jedes Mittel, diese Pflicht zu erfüllen. Die Rekrutierung wurde gleich eidgenössisch gemacht und die Kantone, die nach der Verfassung für die Vollständigkeit ihrer Bestände haftbar sind, erhielten von der Eidgenossenschaft die Zahl ihrer Rekruten zugewiesen und ganz gleich ist es auf dem ganzen Gebiet der wirklichen Pflichten, die aus dem betreffenden Verfassungsartikel hervorgingen. Jedermann wusste, dass das so sein müsse, kein Kanton hat je dagegen protestiert, aber dass das auch auf die Handhabung der gelassenen Rechte: in Personenfragen Sonne und Schatten zu spenden, gleichen Einfluss haben müsse, das wagte man nicht den Machthabern ins Gesicht zu sagen. Ja man ging sogar, um kantonalen Machthabern zu Gefallen zu sein, in der Ausdehnung dieser Rechte weiter, als nach dem Wortlaut des Gesetzes von 1874 erlaubt gewesen wäre. Das ist die Misère, unter der unser Wehrwesen litt, die schliesslich alle Arbeit zur Erschaffung von Kriegstüchtigkeit zum Wälzen eines Sisyphus-Steins machte. Alle planvoll Arbeit prallte schliesslich wieder zurück, nicht

an der Kantonsouveränität selbst, sondern an der Auffassung der in ihr beruhenden heiligen Rechte in Personenfragen. Diese Auffassung macht an oberster Stelle unmöglich, das zu erreichen, was das ganze Problem der Miliz ist: die Erschaffung eines seiner Stellung gewachsenen Offizierskorps.

Auswärtige Beurteiler meinen, die Schwierigkeit liege nur in der kurzen Ausbildung und andern Eigentümlichkeiten des Milizsystems! Die harmlosen Leute! Diese Hindernisse sind gering gegenüber denjenigen, die in dem Respekt vor den 25 Kantonsgrenzen unsrer kleinen Eidgenossenschaft liegen. Wenn sie eine Ahnung hätten, welchen Einfluss dies auf die schöne Gesetzesbestimmung haben kann und vielfach auch tatsächlich hat, die bestimmt, dass das Avancement im Kommando nach der Befähigung zu geschehen habe, dann ständen sie vor einem ihnen unverständlichen Widerspruch. Vor Augen haben sie das Bestreben des ganzen Volkes, seiner gesetzgebenden Behörde und seiner Exekutive, zum höchsten Grad der Wehrhaftigkeit zu gelangen; sie bewundern die allseitige Opferbereitschaft dafür, und daneben sehen sie, dass man ruhig Zustände fortbestehen lässt, die diesem Bestreben direkt zuwiderlaufen. Es ist auch schwer zusammenzureimen: Keine Opfer für die besten Waffen sind uns zu gross, kein anderer Staat ist uns überlegen in der Sachkunde, mit der wir das betreiben, in allem, sogar in der Farbe der Uniformen wollen wir auf der Höhe der Zeit stehen — aber in dem, was die Hauptsache ist, Erschaffung eines Offizierskorps, das auf der Höhe seiner Aufgabe steht, lassen wir die bezüglichen zweckdienlichen Anordnungen durchkreuzen durch die Folgen, die unvermeidlich mit falscher Anschauung über das Fortbestehenlassen der Kantonsouveränität verknüpft sind.

Nicht bloss innerhalb einer Division, sondern sogar innerhalb eines Bataillons*) ist es möglich, dass zum Kommandanten der einen Einheit ein Offizier befördert wird, der viel jünger und nach allen Dienstzeugnissen und nach der übereinstimmenden Ansicht aller verantwortlichen Vorgesetzten viel weniger befähigt ist, als mehrere seiner Kameraden der Schwestereinheiten, die überhaupt vielleicht niemals befördert werden können, weil sie das Unglück haben, dem Contingent eines andern Kantons anzugehören, in dem die Zahl der zum Avancement befähigten grösser ist! Es kann sogar vorkommen, dass die verantwortlichen Vorgesetzten Leute in Kommandos auf-rücken lassen müssen, von denen sie überzeugt

*) Schützenbataillone, deren Kompagnien von mehreren Kantonen gestellt werden.

sind, dass sie sehr wenig oder eigentlich gar nicht befähigt sind.

Das hängt alles zusammen mit der falschen Auffassung des den Kantonen gelassenen Rechts, die Offiziere ihres Kontingentes zu ernennen.

Ich bin der letzte, der es für im Interesse unsrer Republik liegend erachten würde, dass die Kantone verschwinden, aber in der Wahrung der Kantonsouveränität darf keine Gefährdung der Landessicherheit liegen. Dafür ist diese doch eine zu ernste Sache. Dessen müssen diejenigen sich an erster Stelle bewusst sein, die die Kantonsouveränität zu handhaben berufen sind. Das Bewusstsein, dass das ihre Pflicht ist, lässt sie gerne verzichten auf das Paradiesen mit ihrer Macht und macht dann das Fortbestehen der geschilderten Uebelstände im Heereswesen unmöglich. Selbst der sachunkundigste Laie kann ohne weiteres ihre folgenreichere Bedeutung erkennen. Es sind dann noch andre schwere Uebelstände da, die mit der falschen Auffassung der Kantonsouveränität im Heereswesen zusammenhängen, sie sollen einstweilen nicht aufgedeckt werden; denn wenn der sachfeindliche Einfluss in Personenfragen aufgehört hat, so ist das Schlimmste vorbei.

Man muss da unterscheiden zwischen denen, die ertragen werden können — diese müssen ohne Murren ertragen werden, so betrübend und erschwerend sie auch sind — und den andern, die nicht ertragen werden dürfen, so schwer auch der Kampf sein mag, um die rückständigen Ansichten zu überwinden, in denen sie wurzeln. Dies sind die Uebelstände, die in der falschen Auffassung der kantonalen Macht in Personenfragen wurzeln. An der Ausbildung des Heeres haben die Kantone keinen Anteil. Sie haben nichts zu sagen zu den Ausbildungskursen. Die militärischen Vorgesetzten und entsprechenden eidgenössischen Organe bezeichnen diejenigen Wehrmänner, die zum Avancement ausgebildet werden dürfen; sie bestimmen die Bedingungen, die erfüllt werden müssen, um von den militärischen Vorgesetzten das Fähigkeitszeugnis zur Ernennung oder Beförderung zu erhalten. Zu alledem hat der Kanton gar nichts zu sagen. Infolgedessen bekümmern sich auch die kantonalen Militärdirektoren absolut gar nicht um die Ausbildung „ihrer“ Truppen und Offiziere; sie sind niemals imstande, Befähigung und Eignung ihrer Offiziere zu beurteilen, und wenn sie dieselben von Angesicht oder noch weiter kennen, so liegt es in der Kleinheit des Kantons oder darin, dass sie ihnen zufällig sonstwie — durch Verwandtschaft, Gesellschaft oder politisches Leben — nahe stehen; aus seinem militärdienstlichen Leben aber kennen sie keinen Offizier. Das gibt denjenigen kantonalen Mili-

tärdirektoren und Regierungen, denen die Wehrhaftigkeit des Vaterlandes höher steht als Ausübungen eigener kleiner Macht und kleinliche Personenrücksichten (die in allen kleinen Staatswesen so gefährlich), den deutlichen Fingerzeig, wie sie die den Kantonen gelassene Macht in Personenfragen auffassen und handhaben müssen.

Sie dürfen es nur auffassen als die Anerkennung des Fortbestehens der Kantonsouveränität, und niemals als das Recht, zu bestimmen, ob ein Offizier ernannt und befördert werden und wer das Kommando erhalten soll. Ich habe an anderer Stelle schon gesagt, zu jedem Recht gehört die Pflicht. — Die freie Wahlergänzende Pflicht ist die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Wahl. Aus dem dargelegten hat jedes Kind erkannt, dass der Kanton diese Verantwortlichkeit nicht übernehmen kann. — Deswegen gehört dem Kanton nicht die Wahl, sondern nur die Ernennung. Wahl und Ernennung sind verschiedene Dinge. Bei der Wahl ist man frei in der Entschliessung und hat niemandem darüber Rechenschaft abzulegen; bei der Ernennung übt man nur die Kompetenz der höchsten entscheidenden Stelle aus und hat nur das Recht, aber auch die Pflicht, zu prüfen, ob die Begründung des Vorschlags zur Ernennung genügend ist, und, wenn dies nicht der Fall, den Vorschlag zurückzuweisen.

Mit dem Pflichtbewusstsein der kantonalen Behörden, dass sie die Kommandanten ihrer Truppen nicht wählen dürfen, wie die Frauengemeinde ihre Hebamme, sondern dass sie denjenigen zu ernennen haben, der ihnen für eine Kommandostelle in ihrem Kontingent von der für die Kriegstüchtigkeit der Armee verantwortlichen Bundesregierung genannt wird, muss auch der andere Ueberbleibsel aus überwundener niederer Kulturstufe verschwinden. Ich meine der naive Glaube, den Kantonen sei ihre Macht im Militärwesen gelassen, damit sie ihre Landeskinder als Offiziere beim Emporklimmen zu militärischen Ehren vor der Konkurrenz von Kantonsfremden schützen. Dieser Glaube ist bei uns noch ungeheuer verbreitet, er findet sich sogar noch in den eidgenössischen Militärbehörden, die das allgemeine Beste der Armee im Auge haben müssen. Im Grunde genommen ist er nichts weiter als ein Ueberbleibsel jenes tiefsten Kulturzustandes der Menschheit, wo jeder Fremde ein Feind war.

Dieser Glaube hat die unmöglichsten Zustände in unserem Heereswesen herbeigeführt, die denjenigen, der es mit unserem Wehrwesen ernst meint, fast zweifeln machen an der Möglichkeit zu Kriegsgenügen zu kommen. Sie sind zum Teil schon gleich eingangs unserer Be-

trachtungen dargelegt worden. Sie weiter auszuführen, wollen wir uns einstweilen nicht auf-erlegen.

Warum bleiben diese Zustände bestehen, obgleich es patriotische und sonst einsichtige Männer sind, die es als ein Recht und eine Pflicht erachten, ihre Ursachen fortbestehen zu lassen? Das hat seinen Grund darin, dass man in Gewohnheiten beim Betriebe des Wehrwesens gross gewachsen ist, in denen sich klares, nüchternes Bewusstsein dessen, was der Krieg gebieterisch fordert, nicht entwickeln konnte.

Das souveräne Volk hat das neue Wehrgesetz angenommen. Diejenigen, die dies als eine Pflicht des Volkes hinstellten, haben dabei versichert, erst dann sei die Möglichkeit vorhanden, zu Kriegsgenügen zu kommen. Da das Volk gewährt, was man von ihm verlangte, muss jetzt dafür gesorgt werden, dass das Versprochene sich bewahrheitet. Keine Menschenfurcht darf daran hindern.

Wir alle haben diese Pflicht. Vor allem aber haben sie die Regierungen jener Kantone, die die Annahme des neuen Wehrgesetzes entschieden und in denen man zweifelsohne auch die Zustimmung zur Verfassungsrevision erhalten hätte, die mit dem Gerümpel der Kantonal-souveränität im Militärwesen aufräumte.

Den Kantonsregierungen ist die Macht gelassen, in Personenfragen Licht und Schatten zu spenden; sachlich richtig tun sie es nur dann, wenn sie hierbei ganz dem folgen, was diejenigen verlangen, die allein die Verantwortung tragen können und sie auch tragen müssen, wenn das Wehrwesen auf die Probe gestellt wird.

Bei solcher Auffassung der kantonalen Macht im Militärwesen richtet diese keinen Schaden an, die in ihr liegende Komplikation der Maschine muss ertragen werden.

Bei anderer Auffassung aber kann nie erreicht werden, was dem Volk versprochen wurde. Denn, zum Schluss sei es wiederholt: die Erschaffung genügender Vorgesetzten ist das Problem der Miliz. Kurze Ausbildungszeit, Hereinspielen der zivilen Beziehungen und andere derartige unabänderliche Faktoren machen die Aufgabe sehr schwer. Die Entwicklung unseres Wehrwesens hat gezeigt, dass diese Schwierigkeiten überwunden werden können; unmöglich aber kann das Ziel erreicht werden, solange zu diesen Schwierigkeiten noch die Kantonsgrenze hinzutritt, als an erster Stelle entscheidend, bei Beurteilung der Fähigkeiten der Offiziere.

Ergebnisse der ausserdienstlichen Schiesstätigkeit.

(Schluss.)

Es mag hier ein Vergleich der Gesamtergebnisse der obligatorischen Uebungen der Infanteristen des Werktagschiessvereins Baselstadt mit denen des Vorjahres angefügt werden; eine Gegenüberstellung der Ergebnisse sämtlicher Teilnehmer aus den beiden Jahren würde ein falsches Bild ergeben, da, wie wir sehen werden, die Angehörigen der Spezialwaffen, die 1908 zum erstenmal schiesspflichtig waren, die Resultate nicht unwesentlich beeinflussen. Im Jahre 1907 wurden in den vier obligatorischen Uebungen von 1068 Schützen erzielt:

mit 27,895 Schüssen 15,489 Treffer oder 55,53%; im Jahre 1908 von 1040 Infanteristen des Auszuges und der Landwehr mit 33,479 Schüssen 20,261 Treffer oder 60,52%.

Der Mehrverbrauch an Munition trotz der etwas kleineren Zahl von Schützen im Jahre 1908 erklärt sich durch die Erhöhung des Maximums der Schüsse pro Uebung von acht auf zehn. Die Resultate der beim Werktag-schiessverein ihre Uebungen absolvierenden Infanteristen haben sich somit von 1907 auf 1908 um etwa 5% gehoben, ein Fortschritt, der um so höher zu bewerten ist, weil es sich, wie schon wiederholt gesagt, hier ausschliesslich um Leute handelt, die die Waffe nie zur Hand nehmen, als wenn sie ihre obligatorischen Schüsse abgeben müssen. Dieser Fortschritt ist wohl fast ausschliesslich dem Umstand zu verdanken, dass alle Teilnehmer an den Uebungen gezwungen waren, das fakultative Programm durchzuschieszen, bevor sie mit den obligatorischen Uebungen beginnen konnten. Die 18 auf das fakultative Programm verwendeten Schüsse dienten zum Einschiessen auf die obligatorischen Uebungen hin und wie man sieht, ist der mit dieser Massregel bezweckte Erfolg in der Tat erreicht worden. Der für das Durchschieszen des fakultativen Programms ausgerichtete Bundesbeitrag ermöglicht eine derartige Kombination des fakultativen mit dem obligatorischen Programm, ohne dass dadurch der Vereinskasse ungedeckte Mehrausgaben erwachsen. Voraussetzung ist dabei nur das eine, dass die Schützen pünktlich zu der ihnen vorgeschriebenen Zeit zum Schieszen antreten. Vielfach scheut man sich allerdings in den freiwilligen Schiessvereinen, diese Forderung aufzustellen und festzuhalten. Das rächt sich freilich in Form unnötiger Verteuerung der Schiessübungen. Es ist aber auch zu bedauern vom Standpunkt aller derer aus, die der Meinung sind, es sollte auch bei der Erfüllung